

AKTENZAHL: 640-275/0023/2024
BEARBEITER*IN: Jennifer Jansen
TELEFON: 05574 6840-350
E-MAIL: jennifer.jansen@wolfurt.at
WEBSITE: www.wolfurt.at

BETREFF

Straßensperre Verordnung ein Teilstück der Lorenz-Schertler-Straße auf Höhe des Objektes Lorenz-Schertler-Straße 25 (GST-NR 1430/1)

Wolfurt, 02.04.2024

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Wolfurt in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 iVm der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 idgF:

1. Gemäß § 43 Abs. 1, lit. b) Z 1 StVO 1960 idgF wird ein Teilstück der Lorenz-Schertler-Straße auf Höhe des Objektes Lorenz-Schertler-Straße 25 (GST-NR 1430/1), zur Aufstellung eines Fertigteilhauses in der Zeit von

Dienstag, den 30.04.2024, 06:00 Uhr

bis längstens

Donnerstag, den 02.05.2024, 19:00 Uhr

für den gesamten Verkehr gesperrt (ausgenommen Fahrradfahrer).

2. Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sind an nachstehend angeführten Stellen Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. 6. c) Ziff. 1 StVO 1960 idgF „FAHRVERBOT FÜR ALLE KRAFTFAHRZEUGE“ (in beiden Richtungen) aufzustellen.
 - a) Im Bereich unmittelbar nördlich der Gemeindestraße „Lorenz-Schertler-Straße“ beim Objekt Nr. 26
 - b) im Bereich unmittelbar südlich der Gemeindestraße Lorenz-Schertler-Straße“ beim Objekt Nr.26

Absperrböcke und Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Zi 16b „UMLEITUNG“ sind aufzustellen wie folgt:

- a) An der Kreuzung Lorenz-Schertler-Straße / Flotzbachstraße und
 - b) An der Kreuzung Lorenz-Schertler-Straße / Unterhub
3. An den unter Punkt 3. a) und b) genannten Stellen sind Zusatztafeln „ACHTUNG Durchfahrt Lorenz-Schertler-Straße gesperrt und Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ anzubringen.
 4. Die Verkehrszeichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten spätestens jedoch nach den o. a. Zeiten wieder zu entfernen.

FÜR DIE BÜRGERMEISTERIN



i. A. DI Wolfgang Dittrich

ERGEHT AN

1. Herr René Bihari, Lorenz-Schertler-Straße 23, 6922 Wolfurt
zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrs-zeichen;
der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten;
weilers sind die betroffenen Anwohner im Voraus entsprechend zu informieren
2. Zur Kundmachung an die Amtstafel der Marktgemeinde Wolfurt
3. Bauhof der Marktgemeinde Wolfurt - zur Information oder mit der Bitte um Bereitstellung der Verkehrstafeln – per Mail
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz – per Mail
5. Polizeiinspektion Wolfurt – per Mail
6. Ortsfeuerwehr Wolfurt, Weberstraße 16a, 6922 Wolfurt
7. Parkraummanagement – per Mail: parkraummanagement@hard.at
8. Abteilung Bürgerservice bzgl. Müllabfuhr
9. zu den Akten